Satzung der Stadt Hoyerswerda über die Erhebung von Benutzungsgebühren des Stadtarchivs Hoyerswerda und die Erstattung von Auslagen (Archivgebührensatzung)

Auf der Grundlage

- des § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9.März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722),

- der §§ 2, 8a, 9 ff. des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBL. S.116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245)

- des § 13 des Sächsischen Archivgesetzes (SächsArchivG) vom 17. Mai 1993 (SächsGVBl. S. 449), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) und

- der Satzung der Stadt Hoyerswerda über die Aufgaben und die Benutzung des Stadtarchivs Hoyerswerda (Archivsatzung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.12.2021,

hat der Stadtrat der Stadt Hoyerswerda in seiner Sitzung vom 30.11.2021 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Gebührenpflicht
§ 2 Gebührenschuldner
§ 3 Gebührenbefreiungen und Gebührenermäßigungen
§ 4 Auslagen
§ 5 Umsatzsteuer
§ 6 Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühren und Auslagen
§ 7 Inkrafttreten

Anlage: Verzeichnis über die Benutzungsgebühren des Stadtarchivs Hoyerswerda (Archivgebührenverzeichnis)

§ 1
Gebührenpflicht

(1) Die Stadt Hoyerswerda erhebt für die Benutzung des Stadtarchivs Hoyerswerda (im Folgenden Archiv genannt) als öffentliche Einrichtung der Stadt Hoyerswerda Benutzungsgebühren und Auslagen nach dieser Satzung.

(2) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Verzeichnis über die Benutzungsgebühren des Archivs der Stadt Hoyerswerda (Anlage Archivgebührenverzeichnis).

(3) Kosten (Gebühren und Auslagen) für nicht in diesem Verzeichnis genannte Amtshandlungen werden gemäß der Verwaltungskostensatzung der Stadt Hoyerswerda in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Benutzungsgebühren ist derjenige,

1. der das Archiv benutzt oder
2. in dessen Interesse die Benutzung erfolgt,

3. der die Benutzungsgebühr und Auslagen gegenüber dem Archiv schriftlich übernimmt oder
4. der kraft Gesetzes für die Schuld eines Anderen haftet.

(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Gebührenbefreiung und Gebührenermäßigungen

(1) Gebühren nach den Ziffern I und II des Archivgebührenverzeichnisses werden nicht erhoben für Archivbenutzungen, die

1. Angelegenheiten der Sozialhilfe, der Jugendhilfe und der Kriegsopferfürsorge oder die Durchführung des Schwerbehindertengesetzes, des Heimkehrergesetzes, des Wohngeldgesetzes und des Bundesausbildungsförderungsgesetzes betreffen,
2. durch Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die im Freistaat Sachsen den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzen sowie durch gemeinnützige Vereine oder natürliche Personen erfolgen und wissenschaftlichen oder heimatkundlichen Forschungen dienen,
3. durch Schüler, Auszubildende und Studierende im Rahmen von Unterricht, Ausbildung und Studium erfolgen.

(2) Eine Gebührenermäßigung um die Hälfte wird gewährt, insbesondere für:

1. Schüler, Auszubildende und Studierende, die nicht unter § 3 Abs. 1 Ziff. 3 fallen,
2. Arbeitslose, Empfänger von Grundsicherungsleistungen (§ 22 SGB II, § 28 SGB XII),
3. Teilnehmer des Bundesfreiwilligendienstes,
4. Freiwillige im sozialen/ökologischen Jahr nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten nur bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises und sofern keine gewerblichen Zwecke verfolgt werden.

(4) Von einer Gebührenerhebung kann außerdem im Einzelfall abgesehen werden, wenn

a. die Archivbenutzung einfacher Natur ist und lediglich einen geringfügigen Aufwand erfordert,
b. die Erhebung eine besondere Härte bedeuten würde,
c. das öffentliche Interesse an der jeweiligen Benutzung überwiegt oder
d. sonstige Gründe der Billigkeit vorliegen.

(5) Gebührenbefreiungen und -ermäßigungen entbinden nicht von der Zahlung der sonstigen Gebühren des Gebührenverzeichnisses und der Auslagen gemäß § 6.

§ 4
Auslagen

Neben den im Gebührenverzeichnis festgesetzten Gebühren werden Auslagen gesondert erhoben. Auslagen sind insbesondere:

1. Entgelte für Postleistungen, ausgenommen Entgelte für einfache Briefsendungen,
2. sonstige im Zusammenhang mit dem Versand anfallende Kosten (z.B. für Verpackung und Versicherung).

§ 5
Umsatzsteuer

Sofern die im Gebührenverzeichnis festgesetzten Gebühren der Umsatzsteuer unterliegen, werden diese zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.

§ 6
Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühren

(1) Die Gebühren entstehen mit Inanspruchnahme des Archivs, unabhängig vom Erfolg der Recherche.

(2) Benutzungsgebühren und Auslagen werden sofort nach Beendigung der Benutzung mit Bekanntgabe der Festsetzung an den Schuldner fällig, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt durch das Archiv bestimmt ist. Benutzungsgebühren für die Direktbenutzung werden am ersten Benutzungstag fällig.

(3) Das Archiv kann einen angemessenen Vorschuss auf die Gebühren und Auslagen verlangen und seine Tätigkeit von der Bezahlung der Vorschussleistung abhängig machen. Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Schuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 11.12.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 22.06.1993, zuletzt geändert am 27.11.2001 (Euroanpassungssatzung) außer Kraft.

Hoyerswerda, den 01.12.2021

Ruban-Zeh
Oberbürgermeister

ANLAGE

Verzeichnis über die Benutzungsgebühren und Auslagen des Stadtarchivs Hoyerswerda (Archivgebührenverzeichnis)

als Anlage zur Gebührensatzung der Stadt Hoyerswerda für das Stadtarchiv Hoyerswerda.

I. Persönliche Benutzung des Archivs (Direktbenutzung)

Die Gebühr enthält eine Einführung in die Bestände, die Einsichtnahme in Archiv-, Bibliotheks- und Sammlungsgut sowie in Findhilfsmittel.

a.	Tagesgebühr privat / familienkundlich	10,00 €
b.	Tagesgebühr gewerblich	20,00 €

II. Rechercheaufträge und Auskünfte

Sämtliche Rechercheleistungen und Auskunftsleistungen (auch Negativauskünfte)

je angefangene Arbeitsviertelstunde	12,00 €

III. Anfertigung von Reproduktionen (Kopien, Filme, Scans)

Anfertigung von Reproduktionen

1.	Reproduktionen DIN A4, je gedruckte/gescannte Seite	0,50 €
2.	Reproduktionen DIN A3, je gedruckte/gescannte Seite	0,70 €
3.	Zuschlag für Farbdrucke DIN A4	0,04 €
4.	Zuschlag für Farbdrucke DIN A3	0,08 €
5.	Erstellung digitaler Reproduktionen je Datei (auch mit eigenem Gerät)	10,00 €

IV. Beglaubigungen

a. Beglaubigungen für Zeugnisse erfolgen gemäß Verwaltungskostensatzung und es wird eine Gebühr von 8,00 € erhoben, zusätzlich Porto.
b. Beglaubigungen für Urkunden erfolgen gemäß Verwaltungskostensatzung und es wird eine Gebühr von 10,00 € erhoben, zusätzlich Porto.